

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.11.1980

Geschäftszahl

0679/80

Rechtssatz

Der Umstand, daß die beiden selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer einer GesmbH zusammen über 75 % der Anteile der Gesellschaft verfügen, ist für sich allein nicht ausschlaggebend für ihre Arbeitnehmereigenschaft nach § 1 Abs 1 IESG, da für die persönliche Abhängigkeit des einzelnen Geschäftsführers von der Gesellschaft - unter dem Blickwinkel seiner Beteiligungsrechte - nur seine rechtliche (und nicht faktische) Möglichkeit, Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Ausübung ihres Weisungsrechtes zu bestimmen oder zu verhindern, maßgeblich ist.